

I. VERTRAGSSCHLUSS

1. Der Leasingnehmer (im Folgenden: LN) bietet dem Leasinggeber (im Folgenden: CARBO) den Abschluss eines Leasingvertrages über ein Gerät (im Folgenden Objekt) an. Der LN ist an seinen Antrag 4 Wochen lang gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn CARBO innerhalb der vorgenannten Frist den Antrag schriftlich, per Telefax oder per E-Mail angenommen oder bestätigt hat. Sonder- oder Änderungswünsche des LN werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von CARBO schriftlich bestätigt werden. Weicht die Bestätigung vom Leasingvertrag ab, so gelten die Abweichungen, wenn der LN nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
2. Kommt ein Liefervertrag – gleich aus welchem Grunde – zwischen dem Lieferanten und der CARBO nicht zustande, so können der LN und die CARBO von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Leasingvertragspartner zurücktreten. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche der Leasingvertragspartner untereinander.
3. Der LN ist verpflichtet, das Objekt bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Vollständigkeit, und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferanten und CARBO unverzüglich anzuzeigen. Zeigt sich ein solcher Mangel erst später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Nach der Abnahme, der Untersuchung und der Feststellung der vollständigen und ordnungsgemäßen Lieferung ist der LN verpflichtet, die schriftliche Bestätigung der Übernahme des Objekts (Übernahmebestätigung) zu unterzeichnen und an CARBO zurückzusenden. Hiermit erkennt der LN den Erhalt, die Vollständigkeit und die Freiheit des Objekts von erkennbaren Mängeln an.
4. Verstößt der LN schuldhaft gegen die Untersuchungs- und Rügeverpflichtung, ist er gegenüber CARBO zum Schadensersatz verpflichtet. Verweigert er unbegründet die Abnahme des Objekts, ist er ebenfalls verpflichtet, CARBO alle entstehenden Schäden zu ersetzen, insbesondere hat er CARBO von allen Ansprüchen, die aufgrund und in Zusammenhang mit dem Leasing-Vertrag von Dritten an CARBO gestellt werden, freizustellen.
5. Der LN und CARBO sind sich darüber einig, ohne dass dies zur Geschäftsgrundlage gehört, dass CARBO wirtschaftliche Eigentümerin des Objekts ist und es aktiviert.

II. LEASINGGEGENSTAND

Das Objekt wird dem LN in der im Leasingvertrag beschriebenen Ausführung und Ausstattung überlassen. Die Beschaffung des Objekts obliegt CARBO; wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

III. LEASINGZEIT

1. Die Leasingzeit beginnt am Tag der Übergabe des Objekts spätestens jedoch eine Woche ab Anzeige seiner Bereitstellung durch CARBO oder den Lieferanten.
2. Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund endet der Leasingvertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Der Leasingvertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Wird das Objekt bis zum 15. eines Monats übernommen, ist die erste Zahlung sofort fällig. Bei späterer Übernahme ist die erste Zahlung am Ersten des darauf folgenden Monats fällig. Die Folgezahlungen sind jeweils am Ersten des darauf folgenden Monats fällig.
2. Ändert sich der Netto-Anschaffungswert des Objekts aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der CARBO liegen, so ändern sich alle vom LN zu zahlenden Leistungen in einem angemessenen Verhältnis.
3. Ändern sich die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse, so besteht für beide Vertragsparteien ein Anspruch auf angemessene Anpassung an die Leasing-Zahlungen, sofern zwischen Vertragsschluss und Abgabe der Übernahmebestätigung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.

V. RÜCKLIEFERUNG DES OBJEKTS

1. Nach Beendigung des Vertrages ist der LN verpflichtet, das Objekt auf seine Kosten und Gefahr transportversichert an eine von CARBO zu benennende Anschrift im Inland zu senden. Wird eine solche Anschrift nicht benannt, so gilt die Anschrift von CARBO in Bad Hönningen.
2. CARBO kann auch durch ausdrückliche schriftliche Erklärung von dem LN verlangen, dass dieser auf eigene Kosten

und Gefahr eine Entsorgung des Objekts entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vornimmt.

3. Gibt der LN das Objekt bei Fälligkeit nicht zurück, kann CARBO für die Dauer der Vorenthaltung eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Leasing-Rate verlangen.
4. Stellt CARBO Veränderungen oder Verschlechterungen an dem Objekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Verbrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann CARBO Ersatz der zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlichen Kosten oder der Wertminderung verlangen.

VI. UNTERHALTS-, ERSATZ- UND HAFTPFLICHT

Der LN hat auf eigene Kosten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten sorgfältig zu befolgen und das Objekt auf seine Kosten in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle sonstigen mit dem Besitz, der Benutzung, des Betriebs und der Instandhaltung sowie einer einwandfreien funktionstüchtigen Erhaltung des Objekts anfallenden Kosten, öffentliche Gebühren und Abgaben oder Ansprüche Dritter gehen ausschließlich zu Lasten des LN. Hierzu gehören auch die Kosten einer evtl. nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Entsorgung. Soweit CARBO belastet wird, kann diese von dem LN die Erstattung der Kosten verlangen.

VII. VERBINDUNG DES OBJEKTS / STANDORTWECHSEL

1. Ein Standortwechsel oder eine Untervermietung bedürfen der schriftlichen Zustimmung von CARBO. Verweigert CARBO die Zustimmung, ist ein Kündigungsrecht des LN ausgeschlossen. Wird das Objekt mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingefügt, so besteht zwischen dem LN und CARBO Einigkeit darüber, dass dies nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer dieses Leasingvertrages geschieht.
2. CARBO hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit das Objekt zu besichtigen und dessen Einsatz zu überprüfen.

VIII. UNTERGANG, ABHANDENKOMMEN, BESCHÄDIGUNG DES OBJEKTS

1. Der LN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, einer zufälligen Verschlechterung sowie des Abhandenkommens des Objekts. Sofern solche Ereignisse eintreten, ist der LN verpflichtet, dies CARBO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der LN muss seinen Zahlungsverpflichtungen wie folgt nachkommen:
2. Bei Untergang sowie Abhandenkommen oder nicht unerheblicher Beschädigung des Objekts kann der Leasingvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung von einem solchen Ereignis ausgeübt werden. In diesem Fall ist der LN verpflichtet, bis zum Kündigungstermin eine Ausgleichszahlung an CARBO zu erbringen. Die Ausgleichszahlung entspricht der Höhe der restlich fest vereinbarten Leasingraten und dem eventuell vereinbarten Restwert für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Vertragsdauer, angemessen verzinst ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit. Etwaige an CARBO gezahlte Versicherungsleistungen werden dieser Ausgleichsverpflichtung gutgeschrieben.
3. Kündigt keine der Vertragsparteien den Leasingvertrag berechtigt, so ist der LN zur Weiterzahlung aller noch offen stehenden Leasingraten und zur ordnungsgemäßen Reparatur oder Ersatzbeschaffung des Objekts verpflichtet.

IX. FREIHALTUNG DES OBJEKTS

Der LN ist verpflichtet, das Objekt von Ansprüchen Dritter freizuhalten und CARBO unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Pfändung in das Objekt erfolgt.

X. VERSICHERUNG DES OBJEKTS

1. Der LN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ferner ist er verpflichtet, für das Objekt für die Dauer des Vertrages auf eigene Kosten zum Nennwert und, sofern dies versicherungstechnisch nicht möglich ist, zum Zeitwert gegen die Risiken des Untergangs, Verlustes oder einer Beeinträchtigung durch Feuer oder Diebstahl sowie gegen alle Risiken, hinsichtlich derer die CARBO nach billigem Ermessen eine Versicherung für erforderlich hält, zu versichern. Auf Verlangen von CARBO muss der LN den Abschluss der Versicherung nachweisen und die jeweilige Versicherungsgesellschaft veranlassen, zugunsten CARBO einen Sicherungsschein auszustellen.

- Der LN tritt schon jetzt alle Ansprüche aus den von ihm im Zusammenhang mit dem geleasten Objekt abgeschlossenen Versicherungsverträgen unwiderruflich an CARBO ab. CARBO nimmt diese Abtretung an.
- Der LN ist – vorbehaltlich eines Widerrufs durch CARBO – ermächtigt und verpflichtet, die Ansprüche aus einem Schadensfall in eigenem Namen und auf eigene Kosten, jedoch zur Leistung an CARBO, geltend zu machen. Diese Verpflichtung des LN besteht auch nach Vertragsbeendigung.
- CARBO wird die Versicherungsleistung an den LN weiterleiten, wenn dieser nachweist, dass er die Reparaturkosten oder die Kosten der Ersatzbeschaffung bezahlt hat. Es besteht Einigkeit darüber, dass das ersatzbeschaffte Objekt in das uneingeschränkte Eigentum von CARBO übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der LN für die Dauer des Leasingvertrages das ersatzbeschaffte Objekt im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung besitzt.

XI. VERTRAGSVERLETZUNG / FRISTLOSES KÜNDIGUNGSRECHT VON CARBO

- Kommt der LN mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug, oder begeht er gegenüber CARBO eine sonstige schwerwiegende Vertragsverletzung, steht CARBO das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages zu.
- Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die Wegnahme des Objekts durch CARBO als fristlose Kündigung anzusehen.
Im Fall der fristlosen Kündigung hat CARBO ein Recht auf angemessenen Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Hierauf gutzuschreiben sind 90% des von CARBO um die Sicherstellungs- und Verwertungskosten verminderten Verwertungserlöses des Objekts sowie anzurechnende Versicherungsleistungen, die CARBO erhalten hat. Der - wie vorstehend verminderte - Verwertungserlös des Objekts und anzurechnende Versicherungsleistungen sind mit dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei CARBO dem LN gutzuschreiben.
- Die Schadensersatzforderung ist ab Fälligkeit mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.
- Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des LN erheblich, oder waren die wirklichen Vermögensverhältnisse des LN bei Vertragsschluss CARBO aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, unbekannt, ist CARBO berechtigt, das Objekt zur Sicherung an sich zu nehmen. Der LN kann CARBO stattdessen als geeignet erscheinende Sicherheiten stellen.

XII. RECHTSNACHFOLGE

An die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des LN gebunden.
Ein Kündigungsrecht im Falle des Ablebens des LN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

XIII. ABTRETUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag können von CARBO ohne Benachrichtigung des LN frei abgetreten werden. Aufrechnungsrechte stehen dem LN nur zu, soweit seine Gegenforderung von CARBO anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LN nur insoweit zu, als der Anspruch auf unmittelbare Haftung von CARBO aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gerichtet ist.

XIV. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN AUF DEN LN / AUSSCHLUSS DER GEWÄHRLEISTUNG

- CARBO leistet für Sach- und Rechtsmängel des Objekts einschließlich der Tauglichkeit zu dem von dem LN vorgesehenen Gebrauch ausschließlich in der Weise Gewähr, dass sie hiermit alle Ansprüche und Rechte jeglicher Art, die ihr gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte zustehen, an den LN uneingeschränkt, unbeding und vorbehaltlos abtritt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Abgetreten werden insbesondere Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, Ansprüche aus Verzug und Schlechterfüllung, Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie Bereicherungsansprüche, Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche, Rücktrittsrechte mit daraus resultierenden Ansprüchen, Nacherfüllungsansprüche (Neulieferung oder Nachbesserung), Ansprüche auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises oder Werklohnes), Garantieansprüche und Anfechtungsrechte. Der LN nimmt die Abtretung an.
- Soweit die Abtretung einzelner Rechte nicht möglich sein sollte, wird der LN insoweit ermächtigt, diese Rechte für CARBO in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Die Rechte aus den Abtretungen können, soweit sie auf eine Rückabwicklung des Liefervertrages ge-

richtet sind, nur in der Weise geltend gemacht werden, dass Rückzahlung des Kaufpreises oder Werklohnes im Falle der Minderung teilweise Rückzahlung an CARBO verlangt wird und zwar zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen. Hinsichtlich eigener Schäden und Aufwendungen kann der LN Leistung an sich beanspruchen.

- Ohne CARBO darf der LN keine anspruchsmindernden Vereinbarungen mit dem Anspruchsgegner treffen. Leistungen der Lieferanten oder Dritter an CARBO hat diese dem LN weiterzuleiten. Die Vertragspartner sind sich ausdrücklich darüber einig, dass CARBO bei Nacherfüllung Eigentümerin der nachgelieferten Waren wird und insoweit der LN Nachlieferungen für CARBO in Besitz nimmt.
- Der LN ist CARBO gegenüber verpflichtet, die ihm von CARBO abgetretenen oder zur Ausübung überlassener Rechte und die hierdurch ausgelösten Ansprüche auf eigene Kosten, auch gegen Dritte, insbesondere Garantiegeber fristgerecht geltend zu machen. Er ist verpflichtet, CARBO schriftlich durch Übersendung von Abschriften umfassend, unverzüglich und laufend zu unterrichten.
Vor einer gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten ist der LN nicht berechtigt, die Leasingraten zu mindern, zu verweigern oder zurückzubehalten. Leistet der LN während einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Lieferanten Zahlungen nicht, so kann CARBO das Objekt an sich nehmen, wenn der LN nicht in anderer geeigneter Weise Sicherheit leistet.
- Eine Haftung von CARBO ist auch dann ausgeschlossen, wenn die kauf- oder werkvertraglichen Gewährleistungsfristen abgelaufen sind.
- Soweit CARBO aus irgendeinem Grund aus diesem Vertrag haftet, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

XV. OFFENLEGUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

Der LN erklärt sich bereit, auf Verlangen von CARBO Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, insbesondere durch Vorlage testierter Jahresabschlüsse.

XVI. GERICHTSSTAND

Ist der LN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens, gilt Bad Hönningen als Erfüllungsort.

XVII. DATENSCHUTZ

Der LN willigt darin ein, dass CARBO personenbezogene Daten des LN **ausschließlich** zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses speichert. **Eine Übermittlung an Dritte zum Zwecke der Refinanzierung findet nicht statt.**

XVIII. NEBENABREDEN / SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.
- Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Geltung der Übrigen unberührt. Selbiges gilt für den Fall, dass einzelner Bedingungen nicht praktiziert werden.
- Unwirksame Bedingungen sind dann durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck erreichen.

Stand: April 2012

-Leasing-

CARBO Kohlensäurewerke GmbH & Co. KG
Sprudelstraße 1
53557 Bad Hönningen